

Peter Bresch
Badenerstrasse 807
8048 Zürich

KR-Nr. 57/1996

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In meiner Eigenschaft als Stimmbürger gestatte ich mir, Ihnen zuhanden des Kantonsrates diese Einzelinitiative in Form einer einfachen Anregung zu unterbreiten:

Antrag:

Die einschlägigen Rechtsnormen seien wie folgt abzuändern:

1. Mittellosen soll nach dem uP-Gesuch zu deren Rechtsschutz in jedem Fall ein unentgeltlicher Rechtsvertreter (Art. 87 ZPO) beigegeben werden.
2. Die ordentlichen Gerichte sollen dazu verpflichtet werden dafür zu sorgen, dass sog. aussichtslose Klagebegründungen zur vorherigen amtlichen Rechtsverbeiständung zurückgewiesen werden, was ebenfalls unentgeltlich erfolgen soll.
3. Das Friedensrichteramt soll nach dem uP-Gesuch die Kompetenz erhalten, einen unentgeltlichen amtlichen Rechtsbeistand zu bestellen.
4. Andernfalls soll die Gerichtsstanz die Aussichtslosigkeit einer Klage sofort objektiv beweisen, aber die Abweisung oder Nichtzulassung der Klage unentgeltlich verfügen.

Begründung:

a) Zu Antrag 1: Damit soll erreicht werden, dass eine Klagebegründung nach dem Zivilgesetz oder Strafgesetzbuch und nach der kantonalen Zivilprozessordnung als sog. "aussichtsreich" gehörig angeführt ist/wird.

b) Zu allen Anträgen: Es soll damit verhindert werden, dass einem/er Geschädigten durch richterliche subjektive falsche Beurteilung der Rechtskraft zur sog. Aussichtslosigkeit ein Prozessschaden entsteht. Dem Richter soll die Möglichkeit einer befangenen, mutwilligen oder willkürlichen Handlung ohne Beweiskraft verunmöglicht werden. Die Kläger und Geschädigten sind damit vor aussichtslosem Rechtsmittel im Rekurs und vor Art. 73 Ziff. 4 ZPO geschützt. Sie haben Anrecht auf eine Klageantwort.

Zürich, den 27. Februar 1996

Mit freundlichen Grüßen
Peter Bresch